

Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 23. Januar 1969

B. N. P. (B1/2) Nr. 92

Dietikon

311. Bau- und Niveaulinien. Am 3. August 1968 ersuchte der Gemeinderat Dietikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 30. Oktober 1967 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Stoffelbachstrasse III. Kl. zwischen der Mühlehaldenstrasse und dem Kehrplatz. Die Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt erfolgte am 7., 14. und 21. November 1967 mit gleichzeitiger schriftlicher Mitteilung an die betroffenen Grundeigentümer. Gegen diesen Beschluss sind sechs Rekurse eingereicht worden, die vom Bezirksrat Zürich am 14. März 1968 abgewiesen wurden. Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 22. Mai 1968 sind gegen diese Vorlage keine Rekurse mehr pendent.

Die Stoffelbachstrasse III. Kl. verläuft parallel zur Bremgartnerstrasse I. Kl. Nr. 5 und dient zur Erschliessung des im südlichen Gemeindeteil von Dietikon liegenden Wohngebietes In der Rose und Windhalb. Sie zweigt von der Mühlehaldenstrasse ab und ist, da eine weitere Einmündung in die Bremgartnerstrasse nicht erwünscht ist, als Stichstrasse ausgebildet. Der Baulinienabstand von 22 m entspricht der Bedeutung einer Quartiersammelstrasse und gewährleistet bei einer Fahrbahnbreite von 6 m und beidseitigen Gehwegen von 2 m Breite Vorgartentiefen von 6 m. Bei der Einmündung der Mühlehaldenstrasse schliessen die neuen Baulinien an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 914/1930 genehmigten Baulinien an. Die neue westliche Baulinie überschneidet sich in diesem Bereich mit der bestehenden Baulinie auf einer Länge von 13 m. Die Letztere ist gleichzeitig aufzuheben.

Die Niveaulinie ist den bestehenden Verhältnissen angepasst und weist eine maximale Steigung von 7,3 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Dietikon vom 30. Oktober 1967 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Stoffelbachstrasse III. Kl. zwischen der Mühlehaldenstrasse und dem Kehrplatz wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Dietikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Dietikon unter Rücksendung je eines Bau- und Niveaulinienplanes mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 23. Januar 1969.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. S. Spreecht

